

**02.07.24****Antrag****der Länder Niedersachsen, Saarland**

---

**Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Punkt 50 der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb  
(§ 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 StVO),  
Buchstabe b Doppelbuchstabe bb  
(§ 45 Absatz 1b Satz 2 StVO)

Artikel 1 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 sind die Wörter „sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt sind,“ durch die Wörter „sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 45 Absatz 1b Satz 2 sind die Wörter „sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt sind“ durch die Wörter „sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Einführung zusätzlicher straßenverkehrsbehördlicher Anordnungsbefugnisse in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und § 45 Absatz 1b Satz 2 StVO macht der Verordnungsgeber Gebrauch von der neu geschaffenen Ermächtigungsgrundlage des § 6 Absatz 4a StVG. Die Maßgaben zu Artikel 1 Nummer 5 tragen der Änderung des § 6 Absatz 4a Satz 3 StVG (BT-Drucksache 20/11800 und BR-Drucksache 305/24 (Beschluss)) Rechnung und stellen sicher, dass die Straßenverkehrsbehörden ihre neuen Befugnisse im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage ausüben.